



Die Medienstelle  
Postfach, 9023 St. Gallen  
+41 (0)58 465 29 86

---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 16. August 2017

## **NDG: Bundesverwaltungsgericht bereit für neue Aufgaben**

**Das Bundesverwaltungsgericht ist bereit, die ihm zugeteilten Aufgaben im Rahmen des neuen Nachrichtendienstgesetzes per 1. September 2017 wahrzunehmen. Es passte hierfür seine Rechtsgrundlagen an und traf technische Massnahmen für den Austausch mit den involvierten Bundesstellen.**

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Medienmitteilung bekannt gegeben, dass das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG) und die entsprechenden Verordnungen zur Umsetzung am 1. September 2017 in Kraft treten werden. Mit diesem Gesetz wird dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) eine neue Aufgabe zugeteilt, indem das Gericht im neuen Genehmigungsverfahren die Rechtskonformität der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen prüft. Die Verfahrensarten vor BVGer betrafen bisher Beschwerden, Klagen und Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten in der Amts- und Rechtshilfe.

### **Die Vorbereitungsarbeiten**

Damit das BVGer seine neue Aufgabe wahrnehmen kann, waren mehrere Vorbereitungsarbeiten nötig. Das Gericht musste sein Geschäftsreglement (VGR; SR 173.320.1) anpassen, ferner sein Informationsreglement (SR 173.320.4) und das Reglement der für die neuen Verfahren zuständigen Abteilung I. Es richtete gesicherte Büros ein und stimmte die technischen Abläufe mit den involvierten Bundesstellen ab. Entsprechend begannen die Vorbereitungsarbeiten mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) vor über einem Jahr. Inskünftig erfolgt der Informationsaustausch auf einer gesicherten und autonomen IT-Infrastruktur, auf der einzig die besagten Verfahren bearbeitet werden. Nur ein kleiner Personenkreis innerhalb des Gerichts hat darauf Zugriff.

### **Die neuen Aufgaben des Bundesverwaltungsgerichts**

Im Zentrum des neuen Verfahrens stehen diejenigen Überwachungsmassnahmen des NDB, die erst nach erteilter Genehmigung eingesetzt werden dürfen. Das Gesetz nennt namentlich das Abhören des Telefonverkehrs, den Einsatz von Geräten, die den Standort und die Bewegungen von Sachen und Personen orten, den Einsatz von versteckten Mikrofonen und Kameras an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten, das Eindringen in Computer oder die Durchführung von versteckten Durchsuchungen.

In einem zweistufigen Verfahren stellt der NDB zuerst einen Antrag ans BVGer. Dieser enthält die Zielpersonen, die Überwachungsmethode und den Beginn sowie das Ende der Überwachungsaktion. Das BVGer prüft innerhalb von fünf Werktagen, ob die Überwachungsaktion den

gesetzlichen Anforderungen entspricht. Falls der Antrag genehmigt wird, folgt die Freigabe durch den Vorsteher des Verteidigungsdepartements, nachdem die beiden Vorsteher bzw. Vorsteherinnen des Justiz- und Aussendepartements konsultiert wurden. Bei dringlichen Massnahmen, in denen die Durchführung des beschriebenen Verfahrens nicht abgewartet werden kann, hat die Direktion des NDB die Kompetenz, die sofortige Überwachung provisorisch anzuordnen. Die Bewilligungen werden in diesen Fällen nachträglich eingeholt und die Massnahmen müssen unverzüglich eingestellt werden, wenn die Bewilligung durch das BVGer bzw. die Freigabe durch den Chef VBS nicht erteilt wird.

„Das Gericht ist überzeugt, dass mit dem zweistufigen Genehmigungsverfahren, welches eine Rechtskontrolle durch das BVGer und eine politische Prüfung vorsieht, eine effiziente Kontrolle des NDB möglich ist“ sagt Salome Zimmermann, Präsidentin der für diese Verfahren zuständigen Abteilung I am Bundesverwaltungsgericht.

**Kontakt**

Rocco R. Maglio, Mediensprecher

+41 (0)58 465 29 86 / +41 (0)79 619 04 83, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)